

Prozess zur administrativen, technischen Abwicklung des Anschlusses von EEG-Anlagen (Kurzbeschreibung)

1. Kundenerstanfrage

Erste Kontaktaufnahme des Anlagenbetreibers mit dem Netzbetreiber als Vorabinformation zum Ablauf bei der Netzanbindung

- Beschreibung des Ablaufs von der Anlagenanmeldung bis zur Anlageninbetriebnahme
- Hinweise und Hilfestellung zu anlagenspezifischen Fragestellungen
- Informationen über die notwendigen Antragsunterlagen in Abhängigkeit von der Spannungsebene und späteren Förder- bzw. Vergütungsart. Beantwortung erfolgt meist fernmündlich, durch Verweis auf das Internet oder per E-Mail

2. Anlagenanmeldung/ Netzanmeldung

Der potentielle Anlagenbetreiber, bzw. der Anschlussnehmer oder ein beauftragter Dritter in Vollmacht des Anschlussnehmers stellt eine Netzanfrage in Schriftform (unterzeichneter Brief oder unterzeichnetes Fax) beim Netzbetreiber. Für die Netzanfrage stellt NEW Netz kein Formular zur Verfügung, lediglich ein ausfüllbares, und ausdrückbares Musteranschreiben, was von dem Antragsteller genutzt werden kann. Dem Schreiben ist bereits eine Kopie eines amtlichen Lageplans (möglichst Maßstab 1:1.000) mit Flurstücknummer, aus dem die Bezeichnung und die Grenzen des Grundstücks sowie der Aufstellungsort der Erzeugungsanlage hervorgeht, beizulegen.

3. Netztechnische Vorprüfung

Entgegennahme und Vorprüfung der in Schriftform gestellten Netzanfrage durch den Antragsberechtigten, auf den auch später die Netzkapazität gebucht wird. Feststellung der zur weiteren Bearbeitung notwendigen Unterlagen.

4. Mitteilung der Arbeitsfolge und des Dokumentationsbedarfs

Folgende Unterlagen sind vom Anlagenbetreiber bei Niederspannungsanlagen beizufügen:

- Datenerfassungsblatt mit den technischen Daten der Anlage
- Lageplan (möglichst Maßstab 1:1.000) mit Kennzeichnung des Anlagenstandorts, wenn bei Netzanmeldung noch nicht mitgeschickt
- ggf. weitere Bescheinigungen erforderlich (z. B. Bebauungspläne für Freiflächenanlagen)
- Für jede Erzeugungseinheit ein Konformitätsnachweis sowie den zugehörigen Auszug aus dem Prüfbericht. In diesem werden die elektrischen Eigenschaften der Erzeugungseinheit ausgewiesen und deren Konformität mit den Anforderungen der VDE-AR-N 4105:2011-08 bestätigt.

- Beschreibung der Schutzeinrichtungen nach Abschnitt 6 und ein Konformitätsnachweis für den Netz- und Anlagenschutz sowie den zugehörigen Prüfbericht
- Übersichtsschaltplan des Anschlusses der Erzeugungsanlage an das Niederspannungsnetz bis zum Netzanschlusspunkt mit den Daten der eingesetzten Betriebsmittel inkl. der Anordnung der Mess- und Schutzeinrichtungen sowie der Anordnung der Zählerplätze (auch dezentrale Zählerplätze) und möglicher Weise bereits vorhandener Einspeisungen durch Bestandserzeugungseinheiten (einpole Darstellung ausreichend)
- Bei Einsatz von Fremdzählern das Zählerdatenblatt
- Datenerfassungsblatt mit den energiewirtschaftlichen und abrechnungsrelevanten Daten der Anlage

Für Mittelspannungsanlagen sind **zusätzliche** Unterlagen erforderlich, siehe „Technische Richtlinie Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“, Seite 10 und 11.

5. Eingang / Bereitstellung der notwendigen Informationen durch Einspeisewilligen

Der einspeisewillige Kunde stellt gemeinsam mit seiner beauftragten Elektrofachkraft und gegebenenfalls mit dem beauftragten Planer alle relevanten Unterlagen zusammen.

6. Netzverträglichkeitsprüfung

Netzverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Lokalisierung des technisch geeigneten und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunktes

7. Einspeisezusage

Ergebnismitteilung an den Anlagenbetreiber mit Angabe der Einspeiseleistung am Verknüpfungspunkt (im Sinne des EEG)

Die Zusage des Netzbetreibers an den Anlagenbetreiber gilt nur in Verbindung mit dem Planungsprojekt und beinhaltet folgende Parameter:

- konkrete Angabe des ermittelten Verknüpfungspunktes
- Reservierung der gewünschten Einspeiseleistung/ Netzkapazität am Verknüpfungspunkt
- Dauer der Reservierung (NS-Netz: ½ Jahr / MS-Netz: 1 Jahr)
- Angaben über ggf. erforderlichen Netzausbau und voraussichtliche Dauer der Baumaßnahme
- evtl. besondere Bedingungen unter denen die Einspeisung möglich ist

8. Projektierung / Zeitplan für Herstellung des Netzanschlusses / Netzanschlussangebot

- Projektierung aller im Zusammenhang mit der Anschlusserrstellung der Anlage anfallenden Baumaßnahmen durch den Netzbetreiber

- Voranschlag der Kosten, die durch Erstellung des Netzanschlusses bestehen
 - Detailliert und nachvollziehbar
 - Beschränkt auf technische Herstellung (Material, Personal), keine Kosten für Wegerechte
- Darstellung eines Zeitplans für die Herstellung des Netzanschlusses mit allen notwendigen Arbeitsschritten

9. Erstellung Netzanschlussvertrag

- Der Netzanschlussvertrag zwischen Netz- und Anschlussnehmer/ Anlagenbetreiber regelt die notwendigen ...technischen Vereinbarungen insbesondere
- Liefer- und Bezugsleistungen, Netzanschlusskosten,
- Messeinrichtungen und Eigentumsverhältnisse.

Hinweis: Optional kann ein Betriebsservicevertrag abgeschlossen werden, dieser regelt Aufgaben und Pflichten des Netzbetreibers für die im Eigentum des Anlagenbetreibers befindlichen Anschlussanlagen.

10. Bauausführung Netzanschluss

Die Bauausführung des kundeneigenen Netzanschlusses der Anlage sowie die Installation der Messeinrichtung(en) kann auf Kundenwunsch als Dienstleistung durch den Netzbetreiber oder fachkundige Dritte erfolgen.

Hinweis: Die hierbei anfallenden Kosten trägt der Anlagenbetreiber

11. Fertigmeldung

Nach Fertigstellung der Anlage wird die Inbetriebnahme beim Netzbetreiber angemeldet (Fertigstellungsanzeige => Zu verwendendes Dokument: „Elektrizität – Fertigmeldung/Inbetriebsetzung“ [http://www.new-netz-gmbh.de/Media/Inbetriebsetzung_Strom_ausfuellbar_2010.pdf])

12. Inbetriebnahme / Abnahme

Eine Anlageninbetriebnahme, d.h. der Netzparallelbetrieb darf erst nach Freigabe durch den Netzbetreiber erfolgen. Dies setzt den Eingang der "Elektrizität Fertigmeldung/Inbetriebsetzung" durch die zugelassene Elektrofachkraft und die Vollständigkeit der Anlagendokumentation voraus. Bei der Abnahme ist grundsätzlich der Anlagenbetreiber und der Errichter der elektrischen Anlage erforderlich. Der Netzbetreiber entscheidet im Einzelfall, ob er bei der Inbetriebnahme vor Ort sein wird und teilt dies der Elektrofachkraft verbindlich mit. Entscheidet der Netzbetreiber, der Abnahme nicht beizuwohnen lässt dieser der Elektrofachkraft die Datenblätter und das vorbereitete, anlagenspezifische Abnahmeprotokoll in einer miteinander verabredeten Weise zukommen. Unabhängig davon, ob ein Vertreter des Netzbetreibers anwesend ist oder nicht sind durch den konzessionierten Installateur, als Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers, die im Inbetriebsetzungsprotokoll aufgeführten Punkte auszufüllen, zu prüfen, insbesondere die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen und die Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen und durch Unterschrift zu bestätigen. Der Anlagenbetreiber und/oder Anlagenplaner sind aufgerufen die im Datenblatt aufgeführten Angaben zu prüfen und Änderungen, die während

der Projektumsetzung aufgetreten sind, z.B. geringfügige Änderung der Gesamtmodulleistung, Einsatz anderer Generatoren bzw. Module anderer Hersteller oder abgewandelte Prognosewerte im Datenblatt zu dokumentieren und abzuzeichnen. Nach erfolgter Abnahme geht dem Netzbetreiber umgehend eine Kopie des Inbetriebsetzungsprotokolls zu. Der Anlagenbetreiber behält das Original zum Verbleib bei seinen Unterlagen. Die korrigierten Datenblätter, die auch abrechnungs- und testatrelevant sind, müssen dem Netzbetreiber auch umgehend zurückgesendet werden.

13. Abrechnung

Hier beginnt die netzwirtschaftliche und kaufmännische Abwicklung, d.h. die Festlegung und Auszahlung der Einspeisevergütung sofern Strom in das Netz eingespeist wird und alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.